

Behörde nach ihrer inneren Ueberzeugung zu entscheiden haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich stelle mir die Sache so vor, daß, wenn der Ritterstädtische Antrag angenommen wird, von jetzt an bis dahin, wo eine Interpretation gesetzliche Kraft erhält, jede Behörde nach ihrer Ueberzeugung handelt; daß aber, wenn das Hohenthalsche (Püchau) Amendement angenommen wird, jeder Zweifel vollständig vermieden werde.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das würde meinem Antrage nicht entgegen sein.

Graf Hohenthal (Püchau): Durchaus nicht, es paßt im Gegentheil dazu; die nicht entschädigt worden sind, würden später Entschädigung erhalten.

Präsident v. Gersdorf: Das Hohenthalsche Amendement lautet so: „zugleich aber in dieser Verordnung auszusprechen, daß derjenige Theil, der durch die jetzige ministerielle Entscheidung verletzt wird, nach Maßgabe der später unter Zustimmung der Stände erscheinenden gesetzlichen Erläuterung von dem andern Theils entschädigt werde.“

Staatsminister v. Rönnert: Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß eine solche Maßregel nicht im Rechte begründet sein möchte. Was bis dahin entschieden wird, bleibt Rechtens, und man kann spätere gesetzliche Bestimmungen auf bereits entschiedene Fälle nicht anwenden.

Referent v. Welck: Ich muß auch der Ansicht beitreten. Würde das Ritterstädtische Amendement angenommen, so würde die Sache auf den Weg Rechtens verwiesen; daß aber dann der Rechtspruch rechtskräftig werden muß, das versteht sich von selbst. Ich würde mich für das Ritterstädtische Amendement erklären, da ja ohnedies durch die in dieser Angelegenheit gegebene ministerielle Erläuterung die Ergreifung des Weges Rechtens keiner Partei abgeschnitten worden sein kann.

Graf Hohenthal (Püchau): Aber dagegen muß ich bemerken, daß die jetzige Entscheidung als interimistisch betrachtet werden muß. Ich will nicht auf meinem Amendement bestehen; aber für diejenigen, die nach der interimistischen Entscheidung entschädigt werden sollen, ist sie nachtheilig.

Referent v. Welck: Wir sind schon mehrmals in dem Falle gewesen, daß wir wußten, daß in kurzer Zeit Gesetze herauskommen würden. Da hätte man auch den Vorbehalt machen müssen, daß das Gesetz, wenn es erscheint, ex post anwendbar sein sollte.

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte, das Ritterstädtische Amendement nochmals zu verlesen.

(Secretair Ritterstädt verliest das Amendement.) (f. v. S.)

Präsident v. Gersdorf: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er wird zahlreich unterstützt. —

D. Großmann: Da die Meinung der Kammer sich so zweifelhaft ausspricht, so sollte ich meinen, daß der Vorschlag des Herrn Bürgermeister Schill viel für sich habe. Es würde freilich die Abstimmung für den Augenblick ausgesetzt werden müssen, und wenn die Sache an die Deputation zur nochmaligen Revision zurückgegeben wird, so wird man mit mehr Sicherheit darüber abstimmen können. Freilich wenn erst in 3 Jahren eine authentische Interpretation erfolgt, und in der Zwischenzeit Widersprüche vorkommen, so verliert die eine oder die andere Partei.

Bürgermeister Hübler: Der Vorschlag des Herrn Bürgermeister Schill dürfte nur dahin führen, daß die ganze Sache auf sich beruhen müßte. Und das liegt doch wohl nicht im Wunsche der Kammer. Ich erinnere daran, daß wir nur noch zwei Tage für unsre ständische Wirksamkeit übrig haben. Es würde kein Antrag an die Staatsregierung erfolgen können, wenn nicht heute noch Beschluß gefaßt wird, und noch heute das Protokoll an die zweite Kammer gelangt.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß von der Benachtheiligung einer Partei hier gar nicht die Rede sein kann, und daß das auch gar nicht der Gesichtspunkt gewesen ist, von dem die Deputation ausgegangen ist. Es kommen eben so gut Fälle vor, wo die gegebene Erläuterung mit Nachtheilen für die Berechtigten verbunden ist, als wo sie zu deren Vortheil und zum Nachtheil der Belasteten dienen kann.

v. Posern: Es scheint, daß alle Anträge ein und denselben Zweck vor Augen haben, auf eins hinausgehen, und ich glaube, daß der Ritterstädtische auf dem kürzesten Wege die Sache erledigt. Daher lasse ich meinen Antrag fallen, und vielleicht thun die andern Herren Antragsteller dasselbe.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde den Herrn Referenten bitten, sich darüber zu erklären.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Darf ich bitten, das Ritterstädtische Amendement nochmals vorzulesen.

(Secretair Ritterstädt verliest den Antrag nochmals.) (f. v. S.)

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Wenn es zur Beruhigung der geehrten Kammer reichen sollte, darf ich bemerken, daß das Ministerium, wenn in der Folge sich zeigen sollte, daß aus dieser Verfügung Nachtheil hervorgehe, geneigt sein würde, über diese S. bei dem nächsten Landtage eine gesetzliche Erläuterung an die Ständeversammlung zu bringen. Es würde solchenfalls keines Antrags bedürfen, der ohnehin, da es kaum möglich scheint, diese Sache noch in beiden Kammern zur Berathung zu bringen, schwerlich an die Regierung gelangen möchte.

Referent v. Welck: Dabei scheint mir ein Mißverständniß obzuwalten. Der Antrag ist bloß dahin gerichtet: „In einer ständischen Schrift und im Vereine mit der zweiten Kammer die Regierung zu ersuchen, die fragliche von ihr angenommene Auslegung der nächsten Ständeversammlung, zu